

DEKANAT
DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN

WIEN 4. September 1985

Zahl 72 aus 19. 80/81

Es wird gebeten, im Antwortschreiben Dek/Sem
unsere Geschäftszahl anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Datum: 9. SEP. 1985

Verloht: 13. SEP. 1985

In Wien

Betr.: Ausbildung zum Facharzt für Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde;
Regelung des Rechtsverhältnisses
der Lehrgangsteilnehmer und des
Ausbildungsbeitrages.

Mit dem in der Anlage in Fotokopie beigefügten Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurde das Medizinische Dekanat ersucht die Stellungnahme im Gegenstande dem Präsidium des Nationalrates in 25 Ausfertigungen zuzuleiten.

Leider war es nicht möglich wegen der Verhältnisse in den Semesterferien eine Stellungnahme auf breiter Grundlage in der Fakultät anzufordern. Aus diesem Grunde möchte der unterzeichnete Dekan empfehlen, doch noch eine Erstreckung der Frist zur Fakultätsstellungnahme ins Auge zu fassen, damit auch der betroffene Mittelbau entsprechender Weise dazu Stellung nehmen kann.

Der gefertigte Dekan erlaubt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Dekan



Univ.-Prof. Dr. O. Kraupp

Beilage

25-fach

Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

(Universitäts-Zahnklinik)

Vorstand: Prof. Dr. K. Keresztesi

A-1090 Wien, Währinger Straße 25 a
Telefon 42 46 37

WIEN, am 2. September 1985

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

im Dienstwege über

das Dekanat der Medizinischen
Fakultät der Universität Wien

Bezug: GZ. 86/13-110A/85

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Verordnung betreffend die Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird.

Die vorgesehene bundesgesetzliche Neuregelung der Ausbildung zum Facharzt für Zahn-,Mund- und Kieferheilkunde mit welcher vor allem die Rechtsverhältnisse der Lehrgangsteilnehmer geregelt und die Rechtsgrundlage für eine finanzielle Unterstützung in Form eines Ausbildungsbeitrages für die Lehrgangsteilnehmer geschaffen werden sollen, wird grundsätzlich begrüßt, ich erlaube mir jedoch vorzuschlagen, daß im Rahmen dieser Neuregelung auch einige in der alten Verordnung enthaltene Textierungen in den § 1 - 17 den derzeitigen Verhältnissen entsprechend geändert werden, was zum Teil schon in der Einleitung des Artikel II erfolgen könnte.

1. Die Bezeichnung "Bundesminister bzw. Bundesministerium für Unterricht" wird in "Bundesminister bzw. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung", "Bundesminister bzw. Bundesministerium für Soziale Verwaltung" in "Bundesminister bzw. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz", die Berufsbezeichnung "Zahnarzt" in "Facharzt für Zahn-,Mund- und Kieferheilkunde", die Bezeichnung des Sonderfaches "Zahnheilkunde" in "Zahn-,Mund- und Kieferheilkunde" und die frühere Institutsbezeichnung "Zahnärztliches Universitätsinstitut" in "Universitätsklinik für Zahn-,Mund- und Kieferheilkunde" geändert.

- 2 -

In § 3 sollte es am Ende des Absatzes 2 statt "..... und Orthodontie."
lauten: "..... und Orthodontie und Kieferorthopädie."

§ 3 Absatz 3 und 4 sollen gestrichen werden:

(Begründung: Aufgrund der Entwicklung der Zahn-,Mund- und Kieferheilkunde in den Jahrzehnten seit der Zahnärzte-Ausbildungsordnung ist es nicht mehr möglich den Lehrstoff des I.Semesters des modernen zahnärztlichen Lehrganges durch eine während des Medizinstudiums erfolgte 3-semesterige Vorbildung auf dem Gebiet der Zahntechnik zu ersetzen.)

und

§ 3, Absatz 3 sollte lauten:

Lehrgangsteilnehmer, die den hohen physischen und psychischen Belastungen der zahnärztlichen Tätigkeit nicht gewachsen erscheinen, oder in theoretischer und/oder praktischer Hinsicht den Anforderungen nicht entsprechen, können innerhalb des ersten Ausbildungsjahres durch mehrheitlich gefaßten Beschluß der in § 5 genannten Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen werden.

Diese Kommission kann auch Lehrgangsteilnehmer aufgrund des Vorliegens der in § 34, Abs.2 des Vertragsbedienstetengesetzes, BGBl Nr. 86 vom 17.3.1948 angeführten wichtigen Gründe während der gesamten Dauer der Ausbildungszeit ausschließen.

§ 4, Absatz 3: anstelle von".....eine Taxe von S 160,--" soll lauten:

"..... eine Taxe entsprechend § 25, Abs. 1 GG in der jeweils geltenden Regelung zu erlegen."

§ 6, Absatz 2: statt "Privatdozent für Zahnheilkunde" soll lauten:

"Universitätsdozent für Zahnheilkunde bzw. für Zahn-,Mund- und Kieferheilkunde" (ältere Dozenten haben noch immer die Lehrbefugnis für Zahnheilkunde, während diese bei Jüngeren bereits auf Zahn-,Mund- und Kieferheilkunde lautet

§ 7, Absatz 4: statt "..... sind von 3 Prüfungskommissären" sollte lauten: "..... sind von 4 Prüfungskommissären"

§ 7, Absatz 5 soll sinngemäß lauten: "..... sind die Spezialgebiete von 3 oder 2 Prüfungskommissären zu prüfen,"

- 3 -

Der letzte Satz dieses Absatzes "... muß in Ermangelung von mehreren Prüfungskommissären das gesamte Gebiet" soll ersatzlos gestrichen werden.

§ 8, Absatz 4: statt "Orthodontie" soll lauten "Orthodontie und Kieferorthopädie"

§ 11, Absatz 2 und 3 soll ersatzlos gestrichen werden

§ 13, Absatz 1: sollte nach dem letzten Satz ergänzt werden durch:

"Die Benotung der einzelnen Prüfungsgegenstände erfolgt gemäß § 29, Abs.1 des AHStG (AUSTG)

§ 13, Absatz 2: soll lauten "Die Gesamtnote wird gemäß AHStG, § 29, Abs.2 festgelegt. Die Prüfung gilt demnach nur dann als mit Erfolg abgelegt wenn jedes Prüfungsfach zumindest mit der Note genügend beurteilt wurde. Die Gesamtnote lautet in diesem Fall auf 'bestanden' andernfalls auf 'nicht bestanden'. Die Gesamtnote hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten wenn in keinem Prüfungsfach keine schlechtere Note als 'gut' und in mehr als der Hälfte die Note 'sehr gut' erteilt wurde."

§ 16, Absatz 1: statt "ungenügend" soll lauten "nicht bestanden"

§ 17, Absatz 1: soll lauten " Die Aufteilung der Prüfungstaxe erfolgt gemäß § 25, Abs.1 GG in der jeweils geltenden Fassung."

§ 17, Absatz 2: soll lauten "Für jede Wiederholung ist die volle Prüfungstaxe zu entrichten."

§ 17, Absatz 3; soll ersatzlos gestrichen werden.

Im neuen § 18 sollten noch Fragen geklärt werden:

1. Da die Teilnahme am zahnärztlichen Lehrgang grundsätzlich nicht an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden ist, sollte festgelegt werden ob und welche Ausländer einen Ausbildungsbeitrag erhalten bzw. welcher Status gegebenenfalls Ärzten die diese Anforderungen nicht erfüllen, zuerkannt wird.

Diese Klarstellung wäre in Absatz 2 möglich, z.B. "..... gebührt dem in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-,Mund- und Kieferheilkunde stehenden Lehrgangs-

teilnehmer ein Ausbildungsbeitrag, sofern er österreichischer Staatsbürger ist, oder aufgrund gesetzlicher Regelung bzw. zwischenstaatlicher Abkommen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt ist. Ärzte, die diese Bedingung nicht erfüllen, können den Lehrgang als Gasthörer ohne Rechtsanspruch auf einen Ausbildungsbeitrag absolvieren. Dieser Ausbildungsbeitrag beträgt

2. Es ist aus dem Entwurf nicht zu entnehmen ob die Anzahl der Lehrgangsteilnehmer die eine finanzielle Unterstützung gem. Abs.2 bis 8 erhalten, limitiert ist z.B. analog den derzeit zur Verfügung stehenden Vertragsassistentenposten oder ob es den Klinikvorständen überlassen wird, entsprechend der Zahl der an der Klinik zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze Teilnehmer aufzunehmen.
3. Absatz 8 soll lauten: Die vom Klinikvorstand in den Lehrplänen festgesetzten Ausbildungszeiten (Vorlesungen und Praktika) sind striktest einzuhalten. Dem Lehrgangsteilnehmer gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des BDG 1979 bzw. VBG 1948. Die relevanten Teile der Hausordnung der Universität und der Klinikordnung gelten auch für die Lehrgangsteilnehmer. Der Lehrgangsteilnehmer, der an....."

Ein zusätzlicher § 19 soll lauten:

Alle Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, eine ärztliche Haftpflichtversicherung abzuschließen.


Univ.Prof.Dr.K.KERESZTESI